

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

19. Verordnung vom 06.05.1844 publ. 09.05.1844

der desfalls erkannten und bezahlten Brüche zuerkannt werden.

18) Regierungs-Bekanntmachung vom
27. April, publ. den 30. April 1844.

Mit Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs Höchster Genehmigung soll zu Bartmannsholte, auf der Straße von Cloppenburg nach Quakenbrück, eine Weggelds-Hebestelle errichtet und das Weggeld daselbst, vom zehnten Mai d. J. an, nach der Taxe, welche für die Hebestelle zu Stapelfelderfuhr auf derselben Straße besteht, erhoben werden.

Anordnung einer
Weggelds-Hebe-
stelle zu Bart-
mannsholte.

19) Regierungs-Bekanntmachung vom
6. Mai, publ. den 9. Mai 1844.

Nachdem mit der Kaiserlich-Königlich Oesterreichischen Staats-Regierung eine Uebereinkunft dahin getroffen worden:

daß für die Zukunft die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 23. Juni 1817 über die Unterthanen der Deutschen Bundesstaaten bei Vermögens-Exportationen aus einem in den andern Bundesstaat zustehende Freiheit von allen Nachsteuern (jus detractus, gabella emigrationis) auch auf die Provinzen des Oesterreichischen Kaiserstaates, welche nicht zum Deutschen Bunde gehören, welche nicht zum deutschen Bunde gehören.

Ausdehnung der
für die Untertha-
nen der deutschen
Bundesstaaten
bestimmten Frei-
heit von allen
Nachsteuern auf
die Provinzen des
Oesterreichischen
Kaiserstaates,
welche nicht zum
deutschen Bunde
gehören.